



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 21. Dezember 2021, Zahl 852-1/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LBGl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 bis 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2009, Zahl: 852-0/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % MwSt.):

1. im Abholbereich:

je 90 l Behälter	€ 75,96
je 120 l Behälter	€ 87,35
je 240 l Behälter	€ 150,69
je 360 l Behälter	€ 216,92
je 1100 l Behälter	€ 649,11

2. im Sonderbereich ländlicher Raum (pauschal):

für einen Haushalt bis 2 Personen	€ 64,48
für einen Haushalt ab 3 bis 5 Personen	€ 74,20
für einen Haushalt ab 6 Personen	€ 128,13

3. im Sonderbereich Ferienhaussiedlung Rainsberg:
- | | |
|-------------------|---------|
| je 120 l Behälter | € 40,79 |
|-------------------|---------|
4. Biomüll:
- | | |
|-------------------|----------|
| je 120 l Behälter | € 100,16 |
| je 240 l Behälter | € 200,33 |
- (5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt je Entleerung (inkl. 10 % MwSt.):
1. im Abholbereich:
- | | |
|--------------------|---------|
| je 90 l Behälter | € 6,50 |
| je 120 l Behälter | € 7,45 |
| je 240 l Behälter | € 12,57 |
| je 360 l Behälter | € 17,56 |
| je 1100 l Behälter | € 52,68 |
2. im Sonderbereich ländlicher Raum:
- | | |
|--|----------|
| für einen Haushalt bis 2 Personen | € 71,74 |
| für einen Haushalt ab 3 bis 5 Personen | € 82,50 |
| für einen Haushalt ab 6 Personen | € 138,45 |
| je zusätzlicher 60 l Sack | € 5,00 |
3. im Sonderbereich Ferienhaussiedlung Rainsberg:
- | | |
|-------------------|--------|
| je 120 l Behälter | € 7,45 |
|-------------------|--------|
4. Biomüll:
- | | |
|-------------------|--------|
| je 120 l Behälter | € 3,37 |
| je 240 l Behälter | € 5,51 |

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind mittels Abgabenbeschied vorzuschreiben.
- (2) Die Abfallgebühren werden in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2020, Zahl: 852-1/2020, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer